

Op de Wisch e.V.

PRÄAMBEL

Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, auf der Grundlage von Gewaltfreiheit und Ökologie Initiativen sozialer Arbeit anzuregen, zu begleiten oder unter seinem Namen zu schaffen.

Sein Bestreben ist es, offen zu sein für die veränderten gesellschaftlichen Anforderungen mitmenschlichen Tuns, diese aufzugreifen, voranzutreiben und sich an der Definition neuer Formen und Inhalte maßgeblich zu beteiligen.

Er will empfänglich sein für die konkrete und historische Situation eines gewählten Standortes, diese nutzbar machen und in das geplante Projekt mit einbringen.

In seiner Tätigkeit verpflichtet sich der Verein zur selbstverständlichen Beteiligung der durch die Projekte versorgten oder begleiteten Menschen.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

Op de Wisch e. V.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Landesverband Hamburg des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein wird gegründet, um unter der Maßgabe der Präambel tätig zu werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- (3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderungen und der Jugendhilfe. Er hat sich zur Aufgabe gesetzt, die Lebenssituation von Menschen mit seelischen, geistigen oder körperlichen Behinderungen durch ambulante, gegebenenfalls auch stationäre oder teilstationäre Projekte dauerhaft verbessern zu helfen.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Projekte im ambulanten Bereich, insbesondere durch Einrichtung und Betrieb von Begegnungsstätten sowie Hilfestellung und Begleitung im Rahmen ambulanter Sozialpsychiatrie für Menschen mit geistiger Behinderung oder psychischer Erkrankung.

Der Satzungszweck wird weiterhin insbesondere dadurch verwirklicht, Kinder im Rahmen der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) zu begleiten und zu betreuen, in deren Familien ein Elternteil psychisch erkrankt ist.

- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kooperiert der Verein mit privaten und öffentlichen Einrichtungen, soweit diese mit seinen sozialen Zielen übereinstimmen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen, fördernden und kooptierten Mitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder

Jede natürliche oder juristische Person, die sich aktiv an der Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins beteiligt, kann die Mitgliedschaft erwerben.

Ordentliche Mitglieder sind zunächst die Gründungsmitglieder. Weitere ordentliche Mitglieder können auf Empfehlung eines Vereinsmitgliedes aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Der geschäftsführende Vorstand kann die Aufnahme von der Zustimmung der Mitgliederversammlung abhängig machen. Gegen eine ablehnende Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Rechte ordentlicher Mitglieder ruhen, solange sie Klient:innen des Vereins sind.

(3) Fördernde Mitglieder

Die fördernden Mitglieder beraten und unterstützen den Verein. Förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen werden.

Für die Aufnahme in den Verein gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Kooptierte Mitglieder

Kooptierte Mitglieder repräsentieren die Klient:innen des Vereins und ihre jeweiligen Standorte. Für jeden sozialpsychiatrischen Standort steht ein Platz für ein kooptiertes Mitglied zur Verfügung. Sie werden von den Klient:innen des Standorts im Rahmen einer Standort-Vollversammlung für ein Jahr gewählt. Näheres zu Wahlverfahren und Aufgaben der Standortvertretungen ist in einem Partizipationskonzept geregelt.

Wählbar sind im Sinne dieser Regelung erwachsene Klient:innen, die durch den Verein auf der Basis eines Vertrages oder einer Bewilligung begleitet werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Amtes und endet mit der Amtsannahme der jeweils neu gewählten Standortvertretung im folgenden Jahr.

(5) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.

(6) Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittel-Mehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn durch sein Verhalten der Verein oder der Vereinszweck geschädigt wurde. Dem Betroffenen ist zuvor die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Willensbildung auf den Mitgliederversammlungen erfolgt durch die ordentlichen und kooptierten Mitglieder. Bei Abstimmungen verfügen sie über jeweils eine Stimme.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Dritten gegenüber Verschwiegenheit über die Namen und persönlichen Verhältnisse der vom Verein betreuten und beratenen Menschen sowie deren Angehörige zu wahren.

(3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch finanzielle und ideelle Hilfen. Sie haben das Recht, an Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die finanziellen Mittel zur Durchführung der Vereinsarbeit bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Mitteln.
- (2) Die Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer eines Jahres. Bei der Bestimmung ist eine Staffelung nach der Einkommenshöhe und Art der Mitgliedschaft zulässig. In Härtefällen kann auf Antrag von der Erhebung eines Mitgliedsbeitrages abgesehen werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der Aufsichtsrat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan zur Verwirklichung der durch den Verein angestrebten Ziele. Im Vordergrund soll die Auseinandersetzung mit der praktischen Arbeit stehen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand beruft mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der geschäftsführende Vorstand einberufen, wenn es im Interesse des Vereins liegt. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen – unverzüglich –, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Kommt der geschäftsführende Vorstand dem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht binnen eines Monats nach, so haben die antragstellenden Mitglieder das Recht, selbst die Mitgliederversammlung einzuberufen. Auch der Aufsichtsrat ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Kommt der geschäftsführende Vorstand dem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht binnen eines Monats nach, so haben die antragstellenden Mitglieder das Recht, selbst die Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (per Brief oder elektronisch) unter Angabe von Zeit, Ort und einer Tagesordnung. Die Einladung ist mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin zu versenden. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. der elektronische Sendenaachweis. Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied auf Grund schriftlicher Vollmacht (Nachweis als pdf- oder Telefaxkopie genügt) vertreten.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung.
Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
 1. Entgegennahme des Arbeitsberichts von Vorstand und Aufsichtsrat
 2. Entgegennahme des Finanzberichts des geschäftsführenden Vorstands
 3. Entlastung des Aufsichtsrats
 4. Wahl des Aufsichtsrats und etwaiger Ausschüsse
 5. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages

- (5) Neben den in Abs. 4 genannten Aufgaben hat die Mitgliederversammlung folgende nicht übertragbare Rechte:
1. Entscheidung über Widersprüche bei Neuaufnahmen
 2. Ausschluss von Mitgliedern
 3. Satzungsänderungen
 4. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom Protokollführer:in und einem Aufsichtsratsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus bis zu drei hauptamtlich beschäftigten Vereinsmitgliedern. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB gemeinsam berechtigt, ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses den Verein allein.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, wenn er aus mehr als einer Person besteht. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand wird vom Aufsichtsrat für die Dauer von 5 Geschäftsjahren gewählt. Der Aufsichtsrat ist auch zuständig für den Abschluss und die Kündigung der Anstellungsverträge der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Wird ein neuer geschäftsführender Vorstand nicht rechtzeitig gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl des neuen geschäftsführenden Vorstandes.
- (4) Der Aufsichtsrat kann mit zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder den geschäftsführenden Vorstand oder mehrere Vorstandsmitglieder jederzeit abberufen.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand wird von einem seiner Mitglieder einberufen.

§ 9 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand nimmt die laufenden Geschäfte des Vereins wahr und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand übt die Dienstaufsicht über alle haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden des Vereins aus.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Rücklagen zu bilden. Diese haben die Funktion, entweder in Krisenzeiten die Existenz des Vereins abzusichern oder dürfen im Hinblick auf größere Investitionen, die dem Vereinszweck dienen, getätigt werden.

- (4) Folgende Maßnahmen des geschäftsführenden Vorstandes bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat:
- a) Planungsrechnung (Jahresbudget) inklusive der Investitions-, Finanz- und Personalplanung
 - b) Finanzanlagen – soweit es sich nicht um Festgeldanlagen handelt – und Spekulationsgeschäfte
 - c) Wesentliche Änderungen des Betriebes oder der Betriebsteile
 - d) Verpflichtungsgeschäfte über den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten
 - e) Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen
 - f) Investitionen mit einem Volumen von mehr als 50.000 EUR sowie der Abschluss von dauerhaften Miet-, Pacht-, Lizenz-, Beratungs- oder ähnlichen Verträgen mit einem Volumen von mehr als 24.000 EUR jährlich und einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren sowie Verträge mit Mitarbeitenden ab mindestens 7.000 EUR AN-brutto monatlich.
 - g) Aufnahme von Krediten mit Ausnahme der Wahrnehmung eines bereits mit Zustimmung vereinbarten Kontokorrentkredits.
 - h) Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Kostenträger:innen
 - i) Verträge mit Organmitgliedern und deren Verwandten im Sinne von §§ 1924 und 1925 BGB
 - j) Führung von Aktivprozessen mit einem Gegenstandswert von mehr als 50.000 EUR; das gilt nicht, soweit Prozesshandlungen unverzüglich wahrzunehmen sind, um Schäden von der Gesellschaft abzuwenden.

Der Aufsichtsrat ist mit Zustimmung der Mitgliederversammlung, wofür die einfache Mehrheit ausreicht, berechtigt, den Katalog der Zustimmungserfordernisse zu erweitern.

- (5) Den in Absatz (4) aufgeführten Maßnahmen muss der Aufsichtsrat nicht erneut zustimmen, wenn diese Maßnahmen bereits von der Planung gem. Absatz (4) lit. a) erfasst sind und dieser Planung vom Aufsichtsrat zugestimmt wurde.

§ 10 Berichtspflichten des geschäftsführenden Vorstands

Die Berichtspflichten des geschäftsführenden Vorstandes bestehen insbesondere in folgenden Fällen:

(1) Gegenüber der Mitgliederversammlung

- a. Über die wesentlichen Entwicklungen im Verein und Unternehmen im Rahmen des Arbeitsberichts gem. § 7 (4) Nr. 1 der Satzung
- b. Darlegung der finanziellen Situation gem. § 7 (4) Nr. 2 der Satzung
- c. Beantwortung von Fragen aus der Mitgliederversammlung

(2) Gegenüber dem Aufsichtsrat

Der geschäftsführende Vorstand hat eine regelmäßige Berichtspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat, die mindestens vierteljährlich zu erfüllen ist.

- a. Über die Entwicklungen und Perspektiven im Verein und Unternehmen seit dem letzten Bericht gemäß dieser Ziffer unter Vorlage von Jahresabschluss und gegebenenfalls aktueller betriebswirtschaftlicher Auswertung sowie der Planung für die

kurze und mittelfristige Finanzplanung als Voraussetzung über die Entscheidung zur Entlastung des geschäftsführenden Vorstands

- b. Bei jeder Veränderung, die eine Gefährdung der wirtschaftlichen Situation oder perspektivischen Ziele des Vereins befürchten lassen kann
- c. Beantwortung von Fragen des Aufsichtsrats, gegebenenfalls auch unter Vorlage aller gewünschten Unterlagen und Einsichtsgewährung in die Bücher

§ 11 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern; diese dürfen nicht mehrheitlich Beschäftigte des Vereins sein. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher:in und mindestens eine Stellvertretung. Deren Aufgabe ist die Wahrnehmung der Kommunikation mit dem geschäftsführenden Vorstand. Jede/r Sprecher:in des Aufsichtsrats ist zur Vertretung des Vereins gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand berechtigt. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, sie bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, sofern mindestens 50 % der amtierenden Mitglieder anwesend sind, die Ladungsfrist beträgt 12 Werktage. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mehrheitlich gefasst, sie können auch im schriftlichen (auch per E-Mail und Telefax) Umlaufverfahren erfolgen, sofern kein Mitglied widerspricht.
- (3) Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Wird ein neuer Aufsichtsrat nicht rechtzeitig gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl des neuen Aufsichtsrats.
- (4) Wenn durch vorzeitiges Ausscheiden von Aufsichtsratsmitgliedern weniger als drei Aufsichtsratsmitglieder im Amt verbleiben, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Nachfolger für die ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieder wählt.
- (5) Der Aufsichtsrat kann mit zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder den geschäftsführenden Vorstand oder mehrere Vorstandsmitglieder jederzeit abberufen, die Rechte aus dem Anstellungsvertrag bleiben unberührt. Sofern keine Eilbedürftigkeit besteht, soll der Aufsichtsrat zuvor mit der Mitgliederversammlung beraten. Hat sich der Aufsichtsrat nicht mit der Mitgliederversammlung beraten, ist diese unverzüglich einzuberufen und zu unterrichten.
- (6) Der Aufsichtsrat wird von seinem/r Sprecher:in einberufen.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind ehrenamtlich tätig, ihnen wird eine Aufwandspauschale gem. § 3 Nr. 26 a EStG (Höchstbetrag) gewährt.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat nimmt auf das Tagesgeschäft des Vereins keinen Einfluss.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt über die ihm nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben, insbesondere die Zustimmungen gem. § 9 (4) und die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes gem. § 8 (3). Der Aufsichtsrat ist zuständig für die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
- (3) Der Aufsichtsrat berät sich - auch in gemeinsamen Sitzungen mit dem geschäftsführenden Vorstand - über die Ausrichtung des Vereins und andere grundsätzliche Aspekte des Vereinslebens. Über zustimmungspflichtige Geschäfte gem. § 9 (4) der Satzung soll zu-

nächst gemeinsam beraten werden. Zu gemeinsamen Sitzungen kann sowohl jedes Vorstands- wie auch jedes Aufsichtsratsmitglied einladen.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, die Bücher und/oder den Jahresabschluss durch eine/n Angehörige/n der steuer- oder wirtschaftsprüfenden Berufe prüfen zu lassen.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie dürfen nur beschlossen werden, wenn die Satzungsänderung auf der Ladung zur Mitgliederversammlung angekündigt war.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Satzungsänderungen vorzunehmen, sofern diese vom Registergericht oder dem Finanzamt gewünscht werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der eingeschriebenen ordentlichen und kooptierten Mitglieder beschlossen werden, jedoch nur dann, wenn auf diesen Punkt auf der Ladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidator:innen bestellt, werden die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator:innen. Sie haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.
- (3) Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke an den Verein „Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Hamburg e. V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke, und zwar für die Förderung der Behinderten- und/oder Jugendhilfe, zu verwenden hat.